



## Abteilungsordnung Handball

### Abteilungsordnung

#### § 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

1. Gemäß §17 Abs. 2 der Satzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
2. Die Abteilung ist berechtigt, den Namen Handballabteilung zu führen.

#### § 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder grundsätzlich in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich gegenüber dem Hauptverein erfolgen.

#### § 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
  - a) Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung durch Beschluss des Abteilungsleiters;
  - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 6, 7 entsprechend.
3. Alle Maßnahmen müssen durch den Vorstand der TSG bestätigt werden.

#### § 5 Abteilungsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 8 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, Zusatzbeiträge vorzuschlagen, die dann vom Vorstand bestätigt werden müssen.
3. Über die Zusatzbeiträge der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die Vereinssatzung.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

- a) Der Abteilungsleiter (in),
- b) die Abteilungsversammlung,

### **§ 8 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilung kann für einzelne Aufgaben einzelne Verantwortliche oder Beauftragte ernennen oder wählen, die dann die Abteilungsleistung bilden.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus
  - a) dem Abteilungsleiter,
  - b) seinem Stellvertreter.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 der Satzung analog.
5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinsatzung analog.

### **§ 9 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung soll 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Abteilung entscheidet eigenständig über die Form der Einladung (E-Mail, Aushang, Webseite). Bei Vorliegen besonderer Gründe, kann der Abteilungsleiter die Frist zur Einladung verkürzen, sofern er sicherstellt, dass alle Mitglieder die Einladung erhalten haben.
3. Der Vorstand des Hauptvereins darf als Gast teilnehmen und wird eingeladen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters bzw. seines Vertreters;
  - Entlastung des Abteilungsleiters;
  - Neuwahlen des Abteilungsleiters bzw. der sonstigen Funktionsträger
  - Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
  - Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

**§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Abteilungsversammlung sind nach §5 Abs. 6 der Satzung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Nach §5 Abs. 4 der Satzung können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Abteilungsleiter oder Delegierter gewählt werden. In diesen Fällen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
3. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen, sofern der Abteilungsleiter das bestimmt.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

**§ 12 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

**§ 13 Mitgliederverwaltung**

1. Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
2. Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

**§ 14 Änderung der Abteilungsordnung**

1. Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
2. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§ 15 Auflösung einer Abteilung**

1. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Abteilungsleiters über die Auflösung einer Abteilung.

**§ 16 Anwendung der Vereinssatzung**

1. Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
2. Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Diese Abteilungsordnung wurde am 14.7.2020 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit, sofern vorhanden, außer Kraft.